

# Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 28. 2. 2018

Nummer 8

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
Beschl. 13. 2. 2018, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung . . . . .	140	<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>	
RdErl. 15. 2. 2018, Veröffentlichungen im Niedersächsischen Ministerialblatt und Aufnahme im Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem (MBL- und VORIS-Erlass) . . . . .	141	Bek. 28. 2. 2018, Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vor der Berichterstattung an die Europäische Kommission . . . . .	148
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
RdErl. 1. 2. 2018, Durchführungshinweise zu den §§ 25 bis 27, 72 und 73 NBesG . . . . .	141	Bek. 12. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Gastransport Nord GmbH) . . . . .	149
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 15. 2. 2018, Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBERG (Gewerkschaft Küchenberg Erdgas und Erdöl GmbH)	149
Bek. 16. 2. 2018, Probetrieb des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen (KKN) . . . . .	146	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 16. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Alzheide“ auf der Strecke Hasedorf—Stade . . . . .	149
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 21. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Barcheler Straße“ auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck . . . . .	149
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
RdErl. 15. 2. 2018, Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz . . . . .	146	Bek. 2. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Liebenau GmbH & Co. KG) . . . . .	150
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 15. 2. 2018, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Berka, Landkreis Northeim) . . . . .	147	Bek. 13. 2. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Geflügelschlachterei Steinfeld GmbH & Co. KG) . . . . .	150
Bek. 19. 2. 2018, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Osterode am Harz, Landkreis Göttingen) . . . . .	147	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
RdErl. 19. 2. 2018, Dienstrechtliche Befugnisse und Zuständigkeiten nach § 25 NBesG . . . . .	147	Bek. 19. 2. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Fleischerei Rohrbach, Emsbüren) . . . . .	151
		<b>Stellenausschreibung</b> . . . . .	152

Bei einem Dienstherrnwechsel innerhalb des Geltungsberichts des NBesG erfolgt keine Neufestsetzung der Erfahrungsstufe.

**Beispiel:**

Eine Beamtin wird von der niedersächsischen Gemeinde X am 1. 8. 2012 zur Beamtin auf Probe ernannt.

Am 1. 10. 2015 wird sie zum niedersächsischen Landkreis Y versetzt.

Da es sich hier um einen Fall des Absatzes 2 handelt, hat der erste niedersächsische Dienstherr — die Gemeinde X — nachträglich die Günstigkeitsprüfung vorzunehmen und die hiernach zustehende Erfahrungsstufe festzusetzen. Das Ergebnis dieser Festsetzung ist vom Landkreis Y zu übernehmen und der weitere Aufstieg in den Erfahrungsstufen dementsprechend fortzuführen.

**3. Zu § 72 Abs. 3**

Entsprechend dem Ergebnis der Erfahrungsstufenzuordnung nach § 72 Abs. 1 oder § 72 Abs. 2 beginnt die individuell abzuleistende Erfahrungszeit. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Laufzeit immer am Anfang der abzuleistenden Erfahrungszeit beginnt. Vielmehr werden in der jeweiligen Stufe bereits verbrachte Zeiträume übernommen und turnusmäßig fortgeführt.

**4. Zu § 72 Abs. 4**

Absatz 4 regelt neben der Berücksichtigung bereits verbrachter Stufenlaufzeiten durch einen Günstigkeitsvergleich die Anrechnung von Zeiten ohne Dienstbezüge oder einer eventuellen vorläufigen Dienstenthebung auf die abzuleistende Erfahrungszeit nach altem und neuem Recht.

**5. Zu § 72 Abs. 5**

Durch Absatz 5 wird, entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 6, auch in der Fallgruppe der Günstigkeitsprüfungen nach § 72 Abs. 2 das Schriftformerfordernis für die Mitteilung des Ergebnisses der Stufenzuordnung bestimmt.

**Zu § 73 (Anpassung der Erfahrungsstufen zum 1. Januar 2017)**

Die Regelung des § 73 beinhaltet für die Zeit ab 1. 1. 2017 für die BesGr. A 12, A 13 und A 14 sowie R 1 abweichend zu den bis zum 31. 12. 2016 geltenden Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A und R den Wegfall jeweils der ersten mit einem Grundgehaltsbetrag belegten Stufe.

Durch diesen Einstieg in der nächsthöheren Stufe wird zum einen für ab dem Inkrafttreten des NBesG neu einzustellenden

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dieser Besoldungsgruppen ein Ausgleich für finanzielle Härten herbeigeführt, die aufgrund langer Ausbildungszeiten durch die Erfahrungsstufensystematik gegenüber dem früheren Recht entstehen können.

Andererseits werden jene Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger der BesGr. A 12 bis A 14 sowie R 1, die sich am 31. 12. 2016 noch in der Erfahrungsstufe 3 der Besoldungsordnung A oder noch in der Erfahrungsstufe 1 der Besoldungsordnung R befunden haben, jeweils in die nächsthöhere Stufe übergeleitet. In der vormaligen Eingangsstufe bereits absolvierte Erfahrungszeiten und Zeiten nach § 72 Abs. 4 sind in der neuen Erfahrungsstufe als bereits abgeleitete Erfahrungszeit zu berücksichtigen.

**Beispiele:**

a) Eine am 5. 2. 1991 geborene Beamtin der BesGr. A 12 wurde zum 1. 8. 2016 eingestellt (BDA: 2. 2012).

Bisheriger Stufenverlauf:

- 1. 2. 2012 (Stufe 1)
- 1. 2. 2014 (Stufe 2)
- 1. 2. 2016 (Stufe 3)
- 1. 2. 2018 (Stufe 4)

Die Beamtin wird ab 1. 1. 2017 in die Erfahrungsstufe 4 überführt. Die zweijährige Erfahrungszeit in der Erfahrungsstufe 4 beginnt dem Grunde nach ab dem 1. 1. 2017 zu laufen; da aber in der vorherigen Stufe 3 tatsächlich bereits fünf Monate verbracht worden sind (vom Einstellungstermin 1. 8. 2016 bis zum 31. 12. 2016), wird die Erfahrungsstufe 5 bereits nach 19 Monaten am 1. 8. 2018 erreicht.

b) Eine am 28. 1. 1990 geborene Beamtin der BesGr. A 12 wurde ebenfalls zum 1. 8. 2016 eingestellt (BDA: 1. 2011).

Bisheriger Stufenverlauf:

- 1. 1. 2011 (Stufe 1)
- 1. 1. 2013 (Stufe 2)
- 1. 1. 2015 (Stufe 3)
- 1. 1. 2017 (Stufe 4)
- 1. 1. 2019 (Stufe 5)

Die Beamtin wird — aufgrund des gesetzlichen Stichtages 31. 12. 2016 — ab 1. 1. 2017 ebenfalls in die Erfahrungsstufe 4 überführt (die ihr zeitgleich auch nach vormaligen BDA-Recht zugestanden hätte). Die zweijährige Erfahrungszeit in der Stufe 4 beginnt dem Grunde nach ebenfalls ab 1. 1. 2017 zu laufen; da aber in der vorherigen Stufe 3 ebenfalls tatsächlich bereits fünf Monate verbracht worden sind (vom identischen Einstellungstermin 1. 8. 2016 bis zum 31. 12. 2016), wird die Erfahrungsstufe 5 ebenfalls bereits nach 19 Monaten am 1. 8. 2018 erreicht.

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung**

Probetrieb des  
Klinischen Krebsregisters Niedersachsen (KKN)

Bek. d. MS v. 16. 2. 2018  
— 402.1-41553/5/8.7 —

Der Probetrieb gemäß § 35 GKKN vom 25. 9. 2017 (Nds. GVBl. S. 340) beginnt am 21. 2. 2018 und endet am 30. 6. 2018.

— Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 146

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Digitalisierung**

Übertragung von Zuständigkeiten  
nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz

RdErl. d. MW v. 15. 2. 2018  
— Z 1-03000/2018/02 —

— VORIS 20441 —

Mit Wirkung vom 1. 3. 2018 wird die Zuständigkeit für die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeiten nach § 25 Abs. 2 und § 72 Abs. 2 NBesG für Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 15 und abwärts auf die Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung des Geschäftsbereichs übertragen, soweit die dienstrechtlichen Befugnisse für die Beamtinnen und Beamten in der jeweiligen Dienststelle wahrgenommen werden.

An die  
Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung im Geschäftsbereich

— Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 146